

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/46faf267-f901-33ae-b4f7-4af004d8804c>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 265a StPO - Befragung des Angeklagten vor Erteilung von Auflagen oder Weisungen

¹Kommen Auflagen oder Weisungen ([§§ 56b](#), [56c](#), [59a Abs. 2 des Strafgesetzbuches](#)) in Betracht, so ist der Angeklagte in geeigneten Fällen zu befragen, ob er sich zu Leistungen erachtet, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, oder Zusagen für seine künftige Lebensführung macht. ²Kommt die Weisung in Betracht, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen oder in einem geeigneten Heim oder einer geeigneten Anstalt Aufenthalt zu nehmen, so ist er zu befragen, ob er hierzu seine Einwilligung gibt.

